



**Schola Europaea**

Büro des Generalsekretärs

**Az.: 2015-04-D-18-de-1**

**Orig.: FR**

## **Kriterien zur Gründung, Schließung und Aufrechterhaltung der Europäischen Schulen**

---

**Abgeändertes und vom Obersten Rat der Europäischen Schulen auf dessen Sitzung vom 15., 16. und 17. April 2015 in Prag genehmigtes Dokument<sup>1</sup>**

**Dieses Dokument hebt das vom Obersten Rat der Europäischen Schulen auf dessen Sitzung vom 24. und 25. Oktober 2000 in Brüssel genehmigte Dokument 2000-D-7510 und tritt an dessen Stelle.**

---

<sup>1</sup> Durch die Genehmigung des Dokuments 2014-12-D-5-de-3

## 1.0 Vorabgehende Bemerkungen

---

Der Beschluß im Zusammenhang mit der Gründung und Aufrechterhaltung einer ES ist als politischer Beschluß aufzufassen, in dem eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen sind, die für die Existenzbegründung der Schulen an sich stehen (d.h. Gewährleistung des reibungslosen Betriebs der Institutionen und der Gemeinschaftsorganisationen sowie Erleichterung deren Dienstauftrags).

Die Gründung einer Schule ist demnach berechtigt, wenn sie sich für unerlässlich für die Gewährleistung der optimalen Betriebsweise einer grundlegenden Gemeinschaftsaktivität erweist, muß allerdings gleichzeitig den wirtschaftlichen Einschränkungen Rechnung tragen und die Mindestvoraussetzungen für die Überlebensfähigkeit einer Schule erfüllen.

Demgegenüber kann die Aufrechterhaltungsberechtigung in Frage gestellt werden, falls die Existenz einer ES nicht mehr zur Erfüllung der o.e. Zielsetzung beiträgt.

Ihre eventuelle Aufrechterhaltung oder Schließung sind auf die Analyse und Beurteilung aller vorstehend erwähnten Faktoren zurückzuführen und dürfen keineswegs das Ergebnis der simplen Anwendung einer Vorschrift sein, in der zahlenmäßige Kriterien festgelegt sind.

Im Sinne der Unterstützung des OR und der Erleichterung einer Beschlußfassung dürfte es von Nutzen sein, eine Reihe von richtungsweisenden Kriterien anzuführen, anhand derer die Überlebensfähigkeit einer ES definiert wird.

## 2.0 Gründung einer Europäischen Schule

---

Hierbei sind drei Elemente zu berücksichtigen:

- die Anzahl Sprachabteilungen;
- die Anzahl Schüler pro Sprachabteilung;
- die Anzahl Schüler der Kategorie I.

Im Sinne der Überlebensfähigkeit einer ES ist es wünschenswert, daß:

1. sie über mindestens drei Sprachabteilungen verfügt;

Sprachabteilungen, die die im vorliegenden Dokument festgelegten Kriterien allerdings nicht erfüllen, können dennoch auf Antrag der interessierten Mitgliedstaaten gegründet werden, vorausgesetzt, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem von diesen Staaten abgeordneten Personal wird von ihnen selbst übernommen oder aber von der Gemeinschaftsorganisation, für die diese Schule gegründet wurde, oder aber mittels einer Kofinanzierungsformel zwischen dem Mitgliedstaat und der betreffenden Organisation.

2. jede Sprachabteilung

- ab dem 6. Schuljahr nach ihrer Eröffnung über mindestens 90 Schüler im Kindergarten und Primarbereich verfügt;
- ab dem 7. Schuljahr nach ihrer Eröffnung über mindestens 84 Schüler im Sekundarbereich verfügt.

Die o.e. zahlenmäßigen Kriterien (90 Schüler im Kindergarten und Primar- und 84 Schüler im Sekundarbereich) gelten für alle Klassen der jeweiligen Sprachabteilungen.

3. die Anzahl der Schüler der Kategorie I mindestens 70% der Gesamtschüleranzahl in den Städten umfaßt, in denen sich zahlreiche Institutionen oder Gemeinschaftsorganisationen niedergelassen haben (z.Z. Brüssel und Luxemburg), und 50% in allen anderen Fällen.

Die o.e. zahlenmäßigen Kriterien dienen als Leitlinien, anhand derer der OR die Angemessenheit der Gründung einer neuen ES beurteilen kann.

Der Vorschlag zur Gründung einer ES auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates erfolgt auf Initiative des betreffenden Staates.

Dieser Vorschlag ist im Vorfeld von einer vom Obersten Rat angewiesenen Arbeitsgruppe zu überprüfen. Diese AG setzt sich wie folgt zusammen:

- aus einem Vertreter der Kommission;
- aus einem Vertreter des Sitzlandes der Schule;
- aus einem Vertreter der Inspektionsdienste und
- einem Vertreter der Haushaltsausschuss.

Den Vorsitz über diese AG übernimmt der Generalsekretär oder dessen Stellvertreter.

Der OR faßt seinen Beschluß nach Kenntnisnahme der seitens der AG vorgelegten Schlußfolgerungen.

Der Beschluß des OR ist einstimmig und gemäß den Vorschriften der Konvention vom 12. April 1957 sowie gemäß der neuen, z.Z. ratifizierten Konvention zu fassen.

### **3.0 Aufrechterhaltung oder Schließung einer ES oder Suche nach neuen Kooperationsformen**

---

Die Frage der Schließung einer Europäischen Schule stellt sich in einem der nachstehend angeführten Fälle:

1. Wenn die Schule der Kommission zufolge nicht mehr unerlässlich für den reibungslosen Betrieb einer grundlegenden Gemeinschaftsaktivität ist.
2. Wenn die rückläufigen Schülerzahlen in Kategorie I der Schule ihre Aufrechterhaltung nicht mehr rechtfertigen.
3. Wenn die Schule infolge der Schließung einer oder mehrerer Sprachabteilungen die Mindestanzahl von drei Sprachabteilungen nicht mehr erreicht, die als Voraussetzung für die Gründung einer Schule steht.

Es ist von der Schließung einer Sprachabteilung auszugehen, wenn sie während zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Zahl von 45 Schülern im Kindergarten und Primar- und von 42 Schülern im Sekundarbereich nicht mehr erreicht oder wenn die rückläufigen Schülerzahlen der Kategorie I und II die Aufrechterhaltung dieser Sprachabteilung in Frage stellen.

Diese Vorschrift darf die Aufrechterhaltung von mindestens einer Sprachabteilung pro offizieller Sprache nicht in jenen Städten beeinträchtigen, in denen sich zahlreiche Gemeinschaftsinstitutionen oder -organisationen niedergelassen haben (z.Z. Brüssel und Luxemburg).

Sprachabteilungen, die die vorstehend unter Ziffer 3 festgelegten Kriterien allerdings nicht erfüllen, können dennoch auf Antrag des interessierten Mitgliedstaats gegründet werden, vorausgesetzt, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem von ihm abgeordneten Personal werden von diesem Staat übernommen, oder aber von der Gemeinschaftsorganisation, für die diese Schule gegründet wurde, oder aber mittels einer Kofinanzierungsformel zwischen dem Mitgliedstaat und der betreffenden Organisation.

In jeder der o.e. Situationen ist eine Beurteilung der Sachlage der Schule oder (in den Fällen nach Ziffer 3 vorstehend) der betreffenden Sprachabteilung(en) durch den OR vorzunehmen, bevor das entsprechende Aufhebungsverfahren eingeleitet wird.

Diese Beurteilung erfolgt unter Zugrundelegung der Arbeiten einer vom OR einberufenen Arbeitsgruppe.

Diese AG setzt sich gemäß Ziffer 2.0 vorstehend zusammen. Ferner umfaßt sie einen Vertreter des Personals der Schule, einen Vertreter der Eltern sowie den(die) Direktor(in) der Schule.

Der Beschluß zur Schließung einer Europäischen Schule hat gemäß der Konvention vom 12. April 1957 und deren Protokoll vom 13. April 1962 (das gegenwärtig Geltung hat) einstimmig gefaßt zu werden.

Die neue Konvention vom 17. Juni 1994 (die z.Z. ratifiziert wird) erfordert eine 2/3-Mehrheit ihrer Mitglieder sowie auch die Zustimmung der Kommission und des Sitzlandes der Schule.

Die Rolle der Kommission im Zusammenhang mit den vorgenannten Fällen wird vom Europäischen Patentamt an der ES München übernommen.

Jegliche Schließung einer Schule oder einer Sprachabteilung hat gepaart mit Maßnahmen zu erfolgen, die darauf abzielen:

- den Schülern die Kontinuität bei der Fortsetzung eines eingeschlagenen Studienwegs zu gewährleisten (d.h. die Grundschule oder die jeweiligen Stufen der Sekundarschule);
- eine Neueingliederung der Mitglieder des Lehr-, Verwaltungs- und Dienstpersonals unter zufriedenstellenden und mit ihrem Statut und den jeweiligen nationalen Regelwerken vereinbarungsfähigen Voraussetzungen innerhalb des Systems der ES (oder ggf. innerhalb des betreffenden Mitgliedstaates) zu ermöglichen.

Diese Maßnahmen "sozialer" Tragweite sind in die Analysen und Vorschläge einzuschließen, die dem Obersten Rat seitens der o.e. Arbeitsgruppe zu unterbreiten sind, und zwar jedesmal, wenn sich das Problem der Schließung einer Europäischen Schule oder Sprachabteilung stellt.

Vor jeglicher Schließung einer Schule können hingegen auch Möglichkeiten neuer Kooperationsformen mit dem Sitzland dieser Schule ins Auge gefaßt werden.